

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Beilagen

MIL2-J-0811/042

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-33631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 25 72) 9025

Durchwahl

Datum

Ursula Steinmayer

33157

29. März 2021

Betrifft

Krähenvögel, Elstern und Eichelhäher, Ausnahmen von den Schonvorschriften 2021/2022;
Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel anderer Arten bzw. Jungwild von Kleinsäugetieren zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen, oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit im Frühjahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die räuberischen Junggesellentrupps meiden.

Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brütenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etc.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvögel-Populationen durch Bejagung regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinnerart“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verliererart“ der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NÖ Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Beurteilung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Mistelbach brachten das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse im Bezirk nachvollziehbar gegeben sind, die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher bereits in ihrem Bestand gefährdet und o.a. landwirtschaftliche Schäden vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 1 bis 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. c und d leg. cit. der Schutz der Beutetiere und die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach lässt für die Jagdjahre 2021/2022 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

- die Elstern von 1. August bis 15. März,
- die Eichelhäher von 1. August bis 15. März und
- die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli bis 31. März sowie
- Aaskrähen aus Junggesellentrupps von 1. Jänner bis 31. Dezember

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

**15. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130
Mistelbach
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde
anzuschlagen.**

-
1. Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 28, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 2. Marktgemeinde Wilfersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 12-16, 2193 Wilfersdorf
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 3. Gemeinde Wildendürnbach, z. H. der Frau Bürgermeister, Wildendürnbach 95, 2164 Wildendürnbach
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 4. Gemeinde Unterstinkenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Unterstinkenbrunn 26, 2154 Unterstinkenbrunn
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 5. Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 6. Marktgemeinde Stronsdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Stronsdorf 20, 2153 Stronsdorf
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 7. Marktgemeinde Staatz, z. H. des Bürgermeisters, Neudorfer Straße 7, 2134 Staatz-Kautendorf
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 8. Gemeinde Schrattenberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 25, 2172 Schrattenberg
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 9. Marktgemeinde Rabensburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 24, 2274 Rabensburg
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 10. Stadtgemeinde Poysdorf, z. H. des Bürgermeisters, Josefsplatz 1, 2170 Poysdorf
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 11. Marktgemeinde Pillichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 3, 2211 Pillichsdorf
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 12. Gemeinde Ottenthal, z. H. des Bürgermeisters, Ottenthal 194, 2163 Ottenthal
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 13. Gemeinde Niederleis, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 71, 2116 Niederleis
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 14. Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2135 Neudorf im Weinviertel
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 16. Marktgemeinde Ladendorf, z. H. des Bürgermeisters, Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
 17. Stadtgemeinde Laa an der Thaya, z. H. der Frau Bürgermeister, Stadtplatz 43, 2136 Laa an der Thaya

- Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
18. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
19. Gemeinde Kreuttal, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 80, 2123 Hautzendorf
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
20. Gemeinde Hochleithen, z. H. des Bürgermeisters, Gemeindezentrum 1, 2123
Hochleithen
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
21. Marktgemeinde Herrnbaumgarten, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 50, 2171
Herrnbaumgarten
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
22. Marktgemeinde Hausbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 92, 2145
Hausbrunn
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
23. Marktgemeinde Großkrut, z. H. des Bürgermeisters, Poysdorfer Straße 3, 2143
Großkrut
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
24. Marktgemeinde Großharras, z. H. des Bürgermeisters, Großharras 145, 2034
Großharras
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
25. Marktgemeinde Großengersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 129, 2212
Großengersdorf
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
26. Marktgemeinde Großebersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Münichsthaler Straße 27,
2203 Großebersdorf
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
27. Gemeinde Gnadendorf, z. H. des Bürgermeisters, Gnadendorf 15, 2152 Gnadendorf
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
28. Marktgemeinde Gaweinstal, z. H. der Frau Bürgermeister, Kirchenplatz 3, 2191
Gaweinstal
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
29. Gemeinde Gaubitsch, z. H. des Bürgermeisters, Gaubitsch 2, 2154 Gaubitsch
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
30. Gemeinde Fallbach, z. H. des Bürgermeisters, Fallbach 30, 2133 Fallbach
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
31. Marktgemeinde Falkenstein, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 60, 2162
Falkenstein
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
32. Gemeinde Drasenhofen, z. H. des Bürgermeisters, Brünner Straße 43, 2165
Drasenhofen
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
33. Marktgemeinde Bockfließ, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 56, 2213 Bockfließ
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
34. Marktgemeinde Bernhardsthal, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 65, 2275
Bernhardsthal
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.
35. Marktgemeinde Asparn an der Zaya , z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2151
Asparn an der Zaya
Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.

36. Gemeinde Altlichtenwarth, z. H. des Bürgermeisters, Florianigasse 150, 2144
Altlichtenwarth

Mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen.

37. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

38. NÖ Landesjagdverband, Bezirksgeschäftsstelle Mistelbach, z.Hdn. Herrn

Bezirksjägermeister Ing. Christian Oberenzler, Hauptstraße 24, 2136 Laa an der Thaya

39. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. G r u b e r

